



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Wagner

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 20.07.2026

Nr. 14

Jahrgang 2026

16.07.2026

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.08.2026 bis 31.08.2026

betroffene Gemeindegebiete:

Markt Erlbach, Emskirchen, Gallmersgarten, Obernzenn, Bad Windsheim, Uffenheim, Dietersheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöver-schäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 14/2026

ABWASSERVERBAND AISCHGRUND
Entschädigungssatzung

**Entschädigungssatzung für den Abwasserverband
Aischgrund vom 08.07.2026 für die Wahlperiode 2026/2032**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Entschädigung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- § 3 Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin
- § 4 Auszahlung der Entschädigungen
- § 5 In-Kraft-Treten

**Entschädigungssatzung für den Abwasserverband
Aischgrund vom 08.07.2026**

Der Abwasserverband Aischgrund erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2060-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBI S. 424), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1.1-1) und § 14 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.07.2026 die folgende Satzung:

§1**Entschädigungsberechtigte**

- Die/Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse

§2**Entschädigung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte**

- Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer (vorberatenden) Ausschüsse in Höhe von 40,00 €. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 € je volle Stunde. Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- Die Entschädigungsregelungen nach den Absätzen 2 und 3 finden nicht auf Sitzungen Anwendung, die ab 18:30 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

5. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit - das sind Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes - nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.
6. Wenn Verbandsräte zusätzlich Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 zusätzlich als monatliche Pauschale.

§3

Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin

1. Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit, einschließlich Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes und häuslicher Nebenkosten, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.
2. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der Verbandsvorsitzenden erhält im Falle der Tatsächlichen Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung nach Abs. 1 je Vertretungstag, unabhängig von der tatsächlichen Vertretung jedoch 50.- € je Monat.
3. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.

§4

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich am Monatsende ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt. Die Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 werden in einer Summe bis jeweils spätestens 31.01. des Folgejahres für den Anspruchszeitraum des vergangenen Kalenderjahres ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Entschädigungssatzung vom 03.03.2026 außer Kraft.

Abwasserverband Aischgrund

Diespeck, 08.07.2026

Gez. Dietmar Rückert, Verbandsvorsitzender

LkrABl. Nr. 14/2026

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT UFFENHEIM

Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts und zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim und zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim vom 13.07.2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim erlässt aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 VGemO in Verbindung mit Artikel 26 und 30 KommZG und den Artikeln 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.

796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung

¹Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus 27 Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 VGemO). ²Sie wählt aus ihrer Mitte einen der ersten Bürgermeister zum Gemeinschaftsvorsitzenden und zwei Stellvertreter, und zwar je auf die Dauer ihres gemeindlichen Amts (Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 VGemO).

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:
 - a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Gemeinschaftsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 26 KommZG i. V. m. Art. 103 Abs. 1 GO.

§ 3

Bürgermeisterbeirat

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben einen vorberatenden Beirat, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind (Bürgermeisterbeirat).
- (2) Den Vorsitz im Beirat führt der Gemeinschaftsvorsitzende.
- (3) ¹Der Beirat ist vorberatend tätig. ²Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (4) Das Aufgabengebiet des Beirates umfasst die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung.

§ 4

Schulbeirat

- (1) Zum Zweck der Vorbereitung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung bezüglich der vertraglich übertragenen Schulaufgaben und Angelegenheiten, die aufgrund der Aufgabenübertragung der Grund- und Mittelschule berührt sind, wird ein vorberatender Schulbeirat gebildet.
- (2) Mitglieder des Schulbeirates sind:
 - alle 1. Bürgermeister bzw. 1 Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden
 - vier weitere Vertreter der Stadt Uffenheim
 - je 1 Vertreter der Schulleitung der Grund- und der Mittelschule
 - je 1 Vertreter (i.d.R. der/die Vorsitzende) des Elternbeirates der Grund- und der Mittelschule.
- (3) Den Vorsitz führt der Gemeinschaftsvorsitzende. § 7 Abs. 2 VGemO gilt entsprechend.
- (4) Die Vorschriften über den Geschäftsgang für die Gemeinschaftsversammlung gelten entsprechend. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5

Tätigkeit der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung; Entschädigung

- (1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung sowie des Rechnungsprüfungsausschusses und - soweit sie das Amt eines ersten Bürgermeisters innehaben - des Bürgermeisterbeirates sowie des Schulbeirates.
- (2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses in Höhe von 20,- € je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der

Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(4) ¹Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagsentschädigung in Höhe einer Pauschale von 15,- € je volle Stunde. ²Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten. ²Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.

§ 6

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) ¹Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung, im Bürgermeisterbeirat und Schulbeirat sowie für die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- €. ²Der Vorsitzende erhält eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des Teils 3 Abschnitt 6 BayBesG mit Ausnahme des Erhöhungsbetrags.

(2) Die mit einem einheitlichen Vornamensatz benannten Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A gelten mit dem gleichen Vornamensatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Rahmensätze nach Anlage 3 zum KWBG und für die nach Art. 54 Abs. 1 festgelegten Entschädigungen (Art. 54 Abs. 2 KWBG).

§ 7

Entschädigung der Stellvertreter

(1) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Artikel 6 Absatz 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 5 als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 15,- €.

(2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 8

Zahlung der Entschädigung

(1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen.

(2) ¹Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ²Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim und zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim vom 27.05.2020 außer Kraft.

Uffenheim, 13.07.2026

Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim

Gez. T. Schmitt, Vorsitzender

Hinweis:

Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts und zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

In der Sitzung am 10.06.2026 hat die Gemeinschaftsversammlung den Erlass der Satzung zur Regelung des Verfassungsrechts und zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft.

Die vorgenannte Satzung kann ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Rathaus, Marktplatz 16, Zi.-Nr. 205/206, 97215 Uffenheim während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gez. T. Schmitt, Vorsitzender

LkrABl. Nr. 14/2026